

**Anschlussvertrag (Hausanschlussvertrag gemäß AVBFernwärmeV)
für Anschlüsse an die Fernwärmeversorgung**

Zwischen dem Fernwärmeversorgungsunternehmen:

Stadtwerke Annaberg-Buchholz Energie AG
Robert-Schumann-Straße 1,
09456 Annaberg-Buchholz

und dem Anschlussnehmer:

Frau/Herr/Firma:

Name

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Kundennummer

Telefon/E-Mail

ggf. vertreten durch:

(Kopie der Vollmacht als Anlage beizufügen)

wird folgender Vertrag über einen Anschluss an eines der folgenden Fernwärmeversorgungsnetze geschlossen:

Versorgungsgebiet Barbara-Uthmann-Gebiet
Versorgungsgebiet Münzviertel

Es handelt sich um:

Neuanschluss

Änderung eines bestehenden Netzanschlusses

1. Anschlussstelle			
Straße, H-Nr.:		PLZ, Ort:	
Gemarkung:		Flur:	Flurstück:
Anzahl Wohneinheiten:		Anzahl Geschäftseinheiten:	
2. Ansprechpartner für den Gebäudezugang (sofern abweichend vom Anschlussnehmer):			
Name, Vorname:			
E-Mail:		Telefon:	
Straße, Nr.:		PLZ, Ort:	
3. Anschlusswert Hausanschluss:			
	Anschlusswert in kW	Gleichzeitigkeitsfaktor	Wärmehöchstlast in kW
a) stationäre Heizung:			
b) Warmwasserbereitung:			
c) Lüftungsanlage:			
d) Prozesswärme:			
Vorzuhaltende Anschlussleistung in kW (Gesamt):			
4. Verrechnungsleistung:			
Vertraglich vereinbarte Verrechnungsleistung:			
5. Art und Auslegung des Anschlusses:			
Anlagenart:	Altanlage	Neuanlage	
Anschluss:	Indirekter Anschluss	Direkter Anschluss	
Temperatur:	Primärvorlauf in °C:	Primärrücklauf in °C:	
	Sekundärvorlauf in °C:	Sekundärrücklauf in °C:	

§ 4 Haftung (entsprechend § 6 AVBFernwärmeV)

- (1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Fernwärmeversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle
 - a. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 - b. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist
 - c. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.
- § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Fernwärmeversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.
- (4) Ist der Kunde berechtigt, die gelieferte Wärme an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Fernwärmeversorgungsunternehmen dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag.
- (5) Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat den Kunden hierauf bei Abschluss des Vertrages besonders hinzuweisen.
- (6) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Fernwärmeversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.
- (7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere Undichtwerden der Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Instandsetzung; Verlegung; Entfernung; Grundstücksbenutzung (entsprechend § 8 AVBFernwärmeV)

- (1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu seinem Versorgungsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch das Fernwärmeversorgungsunternehmen beschädigt worden sind.
- (2) Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Fernwärme über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke und in ihren Gebäuden, ferner das Anbringen sonstiger Verteilungsanlagen und von Zubehör sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Fernwärmeversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Fernwärmeversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (3) Der Kunde oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme von Grundstück und Gebäude zu benachrichtigen.
- (4) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

§ 6 Kündigung und Vertragsdauer (entsprechend § 10 AVBFernwärmeV)

- (1) Der Hausanschlussvertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er ist an die Vertragslaufzeit des entsprechenden Fernwärmeliefervertrages gekoppelt und kann mit der dort festgelegten Kündigungsfrist von jeder Vertragspartei gekündigt werden.
- (2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für
 - a. die Erstellung des Hausanschlusses,
 - b. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden,zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden. § 18 Abs. 5 Satz 1 bleibt unberührt.

§ 7 Anbindung einer Fernauslesung und Fernsteuerung

Der Anschlussnehmer erteilt ausdrücklich seine Zustimmung dafür, dass mit der Herstellung des Hausanschlusses auch ein dauerhafter Anschluss an das Telekommunikationsnetz des Versorgungsunternehmens hergestellt wird. Dies dient der Anbindung an die Leittechnik und für die Übertragung von Betriebsdaten der Übergabestation z.B. für die Zählerfernauslesung, Smart Grid und Smart Metering. Hierfür fallen keine gesonderten Kosten an.

§ 8 Datenverwendung und Datenschutz

- (1) Der Anschlussnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die angegebenen Daten ausschließlich durch das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu Zwecken der postalischen Werbung gemäß den Bestimmungen des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt werden können. Der Nutzung kann jederzeit widersprochen werden.
- (2) Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbes. der Datenschutz-Grundverordnung – DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers ist: Stadtwerke Annaberg-Buchholz Energie AG, Robert-Schumann-Straße 1, 09456 Annaberg-Buchholz, Tel.: 03733 5613-0, Fax: 03733 5613-15, infoline@swa-b.de
- (3) Der/Die Datenschutzbeauftragte des Fernwärmeversorgungsunternehmens steht dem Anschlussnehmer für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter Tel.: 03733 5613-908, Fax: 03733 5613-15, datenschutz@swa-b.de zur Verfügung.
- (4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten des Anschlussnehmers und seiner Gehilfen (z.B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) und Daten zum Hausanschluss (technische Spezifikationen).
- (5) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen verarbeitet die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:
 - a) Erfüllung des Hausanschlussvertrages und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.
 - b) Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z.B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
 - c) Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Fernwärmeversorgungsunternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
 - d) Soweit der Anschlussnehmer dem Fernwärmeversorgungsunternehmen eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet das Fernwärmeversorgungsunternehmen personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Anschlussnehmer jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.
 - e) Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 4.4 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Dienstleister; Stadtwerke Annaberg-Buchholz GmbH.
 - f) Eine Übermittlung der Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.
 - g) Die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers werden zu den unter Ziffer (4) d) genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse des Fernwärmeversorgungsunternehmens an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.
 - h) Der Anschlussnehmer hat gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Anschlussnehmer eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit der vom Anschlussnehmer bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).
 - i) Verarbeitet das Fernwärmeversorgungsunternehmen personenbezogene Daten von Gehilfen des Anschlussnehmers, verpflichtet sich der Anschlussnehmer seine Gehilfen darüber zu informieren, dass das Fernwärmeversorgungsunternehmen für die Dauer des Hausanschlussvertrages die Kontaktdaten der Gehilfen zum Zwecke der Erfüllung des Hausanschlussvertrages verarbeitet. Der Anschlussnehmer informiert die betroffenen Gehilfen darüber, dass die Verarbeitung der Kontaktdaten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO erfolgt. Außerdem teilt er den betroffenen Gehilfen die Kontaktdaten des Fernwärmeversorgungsunternehmens als Verantwortlichen sowie des/der Datenschutzbeauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens mit.
- (6) Der Anschlussnehmer kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist. Auch anderen Verarbeitungen, die das Fernwärmeversorgungsunternehmen auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt, kann der

Anschlussnehmer gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Anschlussnehmers ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, es kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Anschlussnehmers überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Der Widerspruch ist zu richten an: Stadtwerke Annaberg-Buchholz Energie AG, Robert-Schumann-Straße 1, 09456 Annaberg-Buchholz, Tel.: 03733 5613-0, Fax: 03733 5613-15, infoline@swa-b.de

§ 9 Widerrufsbelehrung (optional bei privaten Anschlussnehmern)

Die Widerrufsbelehrung und das Widerrufsformular sind dem Vertrag beigelegt bzw. auf der Internetseite des Fernwärmeversorgungsunternehmens (www.swa-b.de) abrufbar.

....., den

Annaberg-Buchholz, den

.....
Anschlussnehmer

.....
Stadtwerke Annaberg-Buchholz Energie AG

Vertragsbestandteile

Anlage 1: Technische Anschlussbedingungen Stadtwerke Annaberg-Buchholz Energie AG (Fernwärmeversorgung)

Anlage 2: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

Anlage 3: Kostenangebot Hausanschluss und Fernwärmestation